



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Seite 92                    Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-Vluyn

Seite 92                    Widerspruchsmöglichkeiten gegen Datenübermittlungen

**Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH**

Seite 95                    Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2017

**Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

Seite 97                    Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2017

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

Seite 99                    Aufgebot von Sparkassenbüchern

**Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-Vluyn**

Auf dem **Friedhof Vluyn** sind die Ruhezeiten folgender Grabstätten abgelaufen:

**Reihengräber auf dem Friedhof Vluyn:**

Grabfeld 25, Nr. 171 - 184

Diese Teile der Grabfelder wurden ab dem **01.08.2018** für die Wiederbelegung vorbereitet.

Die Berechtigten werden gebeten Grabsteine, Pflanzen usw. bis spätestens **30.10.2018** zu entfernen. Dann noch vorhandene Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt über und werden abgeräumt und beseitigt.

**Neukirchen-Vluyn, den 14.08.2018**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Widerspruchsmöglichkeiten gegen Datenübermittlungen**

**Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

**-Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März die dort angegebenen Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz ist die Übermittlung dieser Daten nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

Der Übermittlung der Daten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buengerbuero@neukirchen-vluyn.de](mailto:buengerbuero@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprochen werden.

**Datenübermittlung aus Anlass von Alters- und Ehejubilaren an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

**-Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-**

Nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Mandatsträger, die Presse, sowie den Rundfunk zur Veröffentlichung übermitteln. Dies gilt nicht, wenn eine Auskunftssperre besteht oder die/der Betreffende die Veröffentlichung untersagt.

---

Als Altersjubiläen im Sinne des § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz gelten der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Veröffentlichung von Jubiläumsdaten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buengerbuero@neukirchen-vluyn.de](mailto:buengerbuero@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprochen werden.

### **Automatisierte Melderegisterauskünfte über das Internet**

#### -Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-

Nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz kann die Meldebehörde Privatpersonen Auskünfte aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner/innen erteilen – einfache Melderegisterauskünfte -. Die Meldebehörde darf nach § 49 Bundesmeldegesetz solche einfachen Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Datenabrufes über das Internet erteilen. Hierzu wurde eine zentrale Stelle der Meldebehörden, das Meldeportal d-NRW, bestimmt.

Auskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner/innen darf nach § 46 Bundesmeldegesetz mit den dort genannten Daten erteilt werden, jedoch nur, wenn die Erteilung der Auskunft im öffentlichen Interesse liegt.

Gegen diese Form der Auskunftserteilung kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buengerbuero@neukirchen-vluyn.de](mailto:buengerbuero@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage**

#### -Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, und derzeitige Anschriften erteilen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

Wer eine Übermittlung seiner Daten nicht wünscht, kann der Übermittlung im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buengerbuero@neukirchen-vluyn.de](mailto:buengerbuero@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprechen.

### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**

#### -Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in § 42 Absatz 1 Bundesmeldegesetz genannten Daten ihrer Mitglieder übermitteln. Von den Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder

---

keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde die in § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz genannten Daten übermitteln. Der Familienangehörige kann der Übermittlung seiner Daten widersprechen.

Der Übermittlung der Daten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buergerbuero@neukirchen-vluyn.de](mailto:buergerbuero@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprochen werden.

### **Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

#### -Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Übermittlung der Daten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buergerbuero@neukirchen-vluyn.de](mailto:buergerbuero@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprochen werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 29.08.2018**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2017**

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 06.07.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und wie folgt beschlossen:

*„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2017 wird mit einer Bilanzsumme von 7.411.146,82 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 325.581,27 Euro festgestellt.*

*Die Gesellschafter leisten eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 325.581,27 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gesellschafter im Jahr 2017 bereits Zahlungen in Höhe von insgesamt 354.300,00 Euro geleistet.*

*Der Jahresfehlbetrag 2017 wird durch Einzahlung und Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die für das Jahr 2017 über den Jahresfehlbetrag bereits geleisteten Einzahlungen werden den Gesellschaftern zurückerstattet.*

*Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2018 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.*

*Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2017.*

*Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2017.“*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VGL Vinken-Görtz-Lange und Partner, Duisburg, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Dirk Weber, hat am 01. Juni 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksich-*

---

*tigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Ohne unsere Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht hin. Dort ist unter Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der finanziellen Unterstützung der Gesellschafter abhängig ist."*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2018

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

**Moers, den 29.08.2018**

**Brigitte Jansen**  
**Geschäftsführer**

**Wolfgang Thoenes**  
**Geschäftsführer**

\*\*\*\*\*

---

**Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2017**

*Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 969.425,38 € und einem Jahresfehlbetrag von 376.646,27 € festgestellt.*

*Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2017 beträgt 376.646,27 €. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 407.400 € geleistet.*

*Der Jahresfehlbetrag 2017 wird durch Einzahlung und Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die für das Jahr 2017 über den Jahresfehlbetrag bereits geleisteten Einzahlungen werden den Städtepartnern zurückerstattet.*

*Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VGL Vinken-Görtz-Lange und Partner, Duisburg, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Dirk Weber, hat am 01. Juni 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR, Moers, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

---

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2018

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

**Moers, den 29.08.2018**

**Brigitte Jansen  
Vorstand**

\*\*\*\*\*

---

**Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr.:**

- **3120330620**
- **3134008055**
- **3134127319**
- **3105360360**
- **3115362141**
- **3402168011**

ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

**Moers, den 29.08.2018**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*